

Geschäftsordnungsantrag 1:

Antragsteller: Anni Siegmeth, PjL Altenfurt

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Der neue Text stellt eine überarbeitete Geschäftsordnung für die KjG Altenfurt da.

Der Text ist nun vollkommen gegendert, an alle Vorgaben und an die bisherig bestehenden Regelungen der Ortsgruppe Altenfurt angepasst.

Die Geschäftsordnung der KjG Altenfurt wird wie folgt geändert.

C GESCHÄFTSORDNUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

0 Allgemeine Bestimmungen

Mehrheiten

Für eine einfache Mehrheit müssen mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden.

Für eine absolute Mehrheit müssen mehr als 50% der bei der Beschlussfähigkeit festgestellten Stimmen Ja-Stimmen sein.

Für eine Zwei-Drittel-Mehrheit müssen mindestens zwei Drittel der bei der Beschlussfähigkeit festgestellten Stimmen Ja-Stimmen sein.

Für eine Drei-Viertel-Mehrheit müssen mindestens drei Viertel der bei der Beschlussfähigkeit festgestellten Stimmen Ja-Stimmen sein.

1 Termine

Der Termin der jährlichen Mitgliederversammlung wird von der Mitarbeiter*innenrunde beschlossen.

2 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird von der Ortsleitung beraten und beschlossen.

3 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsleitung drei Wochen vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

4 Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.

Ist die Öffentlichkeit aufgehoben, sind nur stimmberechtigte und beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung zur Teilnahme an der Sitzung zugelassen.

Personaldebatten sind nicht öffentlich. Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung anwesend. Bei Personaldebatten müssen alle, die in dem jeweiligen Wahlgang kandidieren, die Personaldebatte verlassen.

5 Stellvertretung

Eine Stellvertretung ist nicht möglich

6 Leitung

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Ortsleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren.

7 Rederecht

Rederecht haben alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Mitglieder-versammlung. Anderen Personen kann der*die Vorsitzende Rederecht gewähren, sofern kein Einspruch erfolgt. Das Rederecht einzelner oder mehrerer beratender Mitglieder, Gäste oder Zuhörer*innen kann durch einen Geschäftsordnungsantrag für die Dauer eines Tages-ordnungspunkts oder der Konferenz aufgehoben werden.

8 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern oder von Ausschüssen der Mitgliederversammlung gestellt werden.

8.1 reguläre Anträge

Anträge sind mit Begründung bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform bei der Ortsleitung einzureichen.

8.2 Initiativanträge

Bei allen Anträgen, die nach der regulären Frist bei der Ortsleitung eingehen oder spontan aus der Mitgliederversammlung heraus entstehen, handelt es sich um Initiativanträge. Sie bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit aller anwesenden aktiven Mitgliedern der Mitgliederversammlung, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.

Satzungsänderungsanträge, Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung und Anträge auf Abwahl können nicht als Initiativanträge gestellt werden.

9 Unterlagen

Spätestens drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Mitgliederversammlung durch die Ortsleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründung
- den Bericht der Ortsleitung

10 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird⁵. Die Beschlussfähigkeit muss unverzüglich überprüft werden, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorsitzende die Sitzung sofort zu unterbrechen.

11 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Abstimmung über die endgültige Tagesordnung.

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

12 Verlauf der Beratungen

Das Wort wird durch die*den Vorsitzende*n in der Reihenfolge des Eingangs der Wort-meldungen erteilt.

Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.

Die Redezeit kann von der*dem Vorsitzenden begrenzt werden.

Die*der Vorsitzende kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

Alle Maßnahmen der*des Vorsitzenden können bei Widerspruch durch einen Mehrheits-beschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

⁵ Zu Beginn der Beratung muss die Beschlussfähigkeit festgestellt werden siehe §11

13 Schluss der Beratungen

Die Mitgliederversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Mitgliederversammlung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen. Der Schlussantrag hat vor dem Vertagungsantrag und dieser hat vor allem Übrigen Vorrang.

14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Anträge oder Hinweise zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Sie unterbrechen die Redner*innenliste und müssen sofort behandelt werden.

Über die Auslegung des Hinweises zur Geschäftsordnung entscheidet die*der Vorsitzende.

Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Diese sind:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schluss der Redner*innenliste
- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- d) Antrag auf Entzug des Rederechts
- e) Antrag auf Wiedererteilung des Rederechts
- f) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- g) Antrag auf Nichtbefassung
- h) Antrag auf Vertagung
- i) Antrag auf Überweisung an die Mitarbeiter*innenrunde
- j) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- k) Antrag auf Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- l) Antrag auf Vortrag eines Witzes
- m) Antrag auf Schluss der Mitgliederversammlung
- n) Antrag auf die Feststellung der Beschlussfähigkeit (wie in C/10 „Beschlussfähigkeit“ festgelegt). Eine Gegenrede hierzu ist nicht möglich
- o) Hinweis zur Geschäftsordnung eine Gegenrede ist nicht möglich

Der*Die Vorsitzende muss die Möglichkeit zur Gegenrede einräumen. Ausnahmen sind die Geschäftsordnungsanträge n) und o), bei denen weder eine Gegenrede noch eine Abstimmung über den Antrag zulässig ist.

Gibt es zu einem Geschäftsordnungsantrag keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen, andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrede sofort abzustimmen. Über die Auslegung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende.

15 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der*die Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Diese muss in Textform bei der*dem Vorsitzenden abgegeben werden, der*die diese verliert.

Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

Die Erklärung muss wörtlich ins Protokoll aufgenommen werden.

16 Abstimmungen

Es wird mit Ja, Nein und Enthaltung abgestimmt.

Es wird mit Stimmkarte abgestimmt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Es reicht eine unbegründete Gegenrede, um doch geheim abzustimmen.

Eine Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt. Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn er nicht mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereinen kann.

Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet werden. Anschließend wird die Abstimmung wiederholt.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratung über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.

Die*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

17 Änderung der Satzung

Die Abstimmung erfolgt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein Antrag auf Änderung der Satzung gilt als abgelehnt, wenn er nicht mindestens zwei-drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet werden.

Abgestimmt wird mit Stimmkarte. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden. Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratung über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

18 Wahlen

18.1 Ablauf der Wahlen

1. Bekanntgabe der Wahlregeln
2. Öffnung der Vorschlagsliste
3. Schließen der Vorschlagsliste
4. Feststellung des Vorliegens der Wählbarkeitsvoraussetzung
5. Kandidat*innenvorstellung
6. Kandidat*innenbefragung
7. ggf. Personaldebatte
8. Wahlhandlung
9. Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses
10. Ermittlung der Annahme durch die Gewählten

18.2 Vorschlagsrecht

Vorschlagsberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder der Mitgliederversammlung.

18.3 Erneute Öffnung der Vorschlagsliste

Wurden für die Besetzung aller zur Wahl stehenden Stellen nicht genug Kandidat*innen gefunden oder wurden bei einem Wahlgang nicht alle Stellen besetzt, kann auf Antrag die Vorschlagsliste erneut geöffnet werden.

18.4 Personaldebatte

Eine Personaldebatte findet statt, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied der Mitgliederversammlung verlangt wird.

Personaldebatten sind nicht öffentlich. Über die Personaldebatte wird kein Protokoll geführt und die Anwesenden sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und die Mitglieder des Wahlausschusses anwesend.

Bei Personaldebatten müssen alle, die in dem jeweiligen Wahlgang kandidieren, die Personaldebatte verlassen.

Im Anschluss muss auf Verlangen eines Mitglieds der Konferenz eine erneute Kandidat*innenbefragung stattfinden. Nach der erneuten Kandidat*innenbefragung wird die Wahl durchgeführt.

18.5 Wahlhandlung

Wahlen sind geheim. Auf Antrag kann per Handzeichen gewählt werden. Es reicht eine unbegründete Gegenrede, um doch geheim zu wählen.

Sind Stellen zu besetzen, die zu einem geschlechtergerecht zu besetzenden Gremium gehören, gibt es bis zu vier getrennten Wahlgängen: einen für die Kandidatinnen; einen für die Kandidaten, einen für diverse Kandidat*innen und ggf. einen für die geistliche Leitung.

Für jede*n Kandidat*in ist mit Ja, Nein oder Enthaltung abzustimmen.

Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Stellen in diesem Wahlgang zu besetzen sind.

Werden für eine*n Kandidat*in mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen abgegeben, so kommt sie*er nicht in den nächsten Wahlgang.

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erreicht. Gibt es Kandidat*innen, die die absolute Mehrheit nicht erreicht haben, aber mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinen konnten, kommen diese in den zweiten Wahlgang. In diesem genügt die einfache Mehrheit. Bei einer Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt ein letzter Wahlgang als Stichwahl. Bei dieser darf nur mit Ja und Nein gestimmt werden. Es genügt die einfache Mehrheit. Kann auch hier niemand gewählt werden, bleibt die Stelle vakant.

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn zu viele Ja-Stimmen abgegeben wurden oder wenn nicht für jede*n Kandidat*in eine Stimme abgegeben wurde.

19 Abwahl von Mitgliedern der Ortsleitung

Die Abwahl erfolgt mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

20 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der Ortsleitung unterschrieben wird.

Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis, den Verlauf der Beratungen und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

21 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen zugeschickt.

Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung bei der Ortsleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird.

Die Ortsleitung benachrichtigt die Mitglieder über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet die Mitarbeiter*innenrunde.

In diesem Fall gilt das Protokoll als genehmigt, wenn:

1. die angenommenen Einsprüche ins Protokoll eingearbeitet wurden und
2. die Entscheidung über die Einsprüche den Teilnehmenden der Mitarbeiter*innenrunde mitgeteilt wurde.

22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Ortsleitung muss den Termin für eine beantragte, außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung festlegen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von sieben Wochen nach Beantragung stattfinden. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss wenigstens drei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung verschickt werden.

Wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, weil die ordentliche Versammlung nicht beschlussfähig war, so ist diese Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Historie:

- Satzung am XX.XX.XX beschlossen, am XX.XX.XX von DL genehmigt
- Ergänzung 4/2 (Gemeinnützigkeit) am 23.01.2011 beschlossen, am 09.11.2011 von DL genehmigt
- 17.03.2011 vorläufige Anerkennung vom Finanzamt als gemeinnütziger Verein
- Änderung GO §10 (Beschlussfähigkeit) von 50% auf 40% am 14.01.2012 beschlossen
- 14.01.2012: Fußnote 3 (Mitgliedsbeiträge) aktualisiert, 18€>22€, 20€>24€ (redaktionelle Anpassung)
- 05.09.2012: Anerkennung als gemeinnütziger Verein durch das Finanzamt Nürnberg-Zentral
- Ergänzung 1/31 (Vakanz geistl. Leitung) am 16.01.2016: beschlossen, am 28.04.2016 von DL genehmigt Änderung GO §10 (Beschlussfähigkeit) von 40% auf ein Drittel am 16.01.2016 beschlossen

Die Geschäftsordnung des KjG Altenfurt wurde am XX. Januar 2023 von der Mitgliederversammlung in der vorliegenden Form beschlossen.